

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln der FCI/des VDH und des StBK gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen. Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamensschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingernamensschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt).

II. Internationaler Zwingernamensschutz

1. Der Antrag auf Internationalen Zwingerschutz wird bei der Zuchtbuchstelle beantragt. Dafür stehen entsprechende Dokumente auf der Homepage des StBK zur Verfügung. (StBK Antrag auf Zwingerschutz, Antrag auf Zwingerschutzerweiterung, StBK_DSGVO FCI Zwingername) Es sollen drei Namensvorschläge gemacht werden. (Der Zwingername kann vorab auf der FCI Homepage überprüft werden [Link einbauen](#)) Der Antrag wird veröffentlicht. Nach Antragstellung wird die Zuchtstätte vom zuständigen Zuchtwart besucht, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zucht erfüllt sind bzw. in naher Zukunft erfüllt werden können. Dabei sollen die Zuchtwarte beratend tätig sein.
2. Der Antrag auf internationalen Zwingernamensschutz, wird vom StBK über den VDH bei der FCI eingereicht. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.
3. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
4. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Hunde einer Rasse geschützt werden.
5. Ein geschützter Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
6. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.
7. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
8. Der Zwingernamensschutz entfällt,
 - a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des StBK verstoßen wird.
8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt durch den StBK über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.
9. Der Züchter kann erst nach Erteilung des Zwingernamens züchterisch aktiv werden, d.h. ihm müssen die Zwingerkarte der FCI sowie das Genehmigungsschreiben der Zuchtbuchstelle vorliegen.

10. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen

zu benennen, der Ansprechpartner ist. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den StBK beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

III. Nationaler Zwingernamensschutz

Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz.

Erstellt und verabschiedet am 19.10.2024 (HV+ZA)